

Von: Bjoern Klaassen

Gesendet: Freitag, 24. April 2020 18:11

An: sabine.andrae@rps.bwl.de; robert.hamm@rps.bwl.de

Betreff: Gleitschirmfliegen in Coronazeiten / Sportstätten

Sehr geehrter Herr Hamm,
sehr geehrte Frau Andrä,

wir haben uns auf der Tagung bei Ihnen im September in Stuttgart mit den Luftämtern der Länder kennengelernt. Vielen Dank nochmals, dass ich an der interessanten Tagung teilnehmen konnte.

Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) ist Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr und hatte zu Beginn der Corona-Welle am 19.3.2020 gem. § 29 LuftVG für alle Außenstarterlaubnisse in Deutschland das Ruhen der Erlaubnisse nach § 25 LuftVG angeordnet. Somit wurde der Flugbetrieb zunächst unterbunden. Diese Anordnung haben wir zum 20.04.2020 zurückgenommen, da nun bundesweit Corona Verordnungen der Länder veröffentlicht wurden und gelten.

Die Corona Verordnungen werden hinsichtlich des Luftsports höchst unterschiedlich ausgelegt. In einigen Bundesländern ist inzwischen Individualflugbetrieb mit motorlosen Gleitschirmen möglich (Rheinland-Pfalz, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern). Damit gibt es eine Möglichkeit, auf den Berg raufzulaufen und dann zum Landeplatz zu fliegen. Infos hier:

<https://www.dhv.de/piloteninfos/corona-aktuell/flugbetrieb-flugverbot/laenderregelungen/>

In Baden Württemberg werden Gleitschirmgelände offenbar als Sportstätte betrachtet, obwohl diese keine klassischen Sportstätten sind. Per Definition sind Sportstätten Einrichtungen oder Gebäude auf den Sport ausgeübt wird. Meist sind Gleitschirm- und Drachenfliegerstartwiesen einfache Wiesen, welche auch landwirtschaftlich genutzt werden. Waldwege auf denen Jogger unterwegs sind oder Landstraßen auf denen mit dem Rennrad gefahren wird sind per Definition auch keine Sportstätten. Gegen die vereinzelte Nutzung von gelegentlichen Flügen bei Beachtung der Corona Verordnung (Abstand, etc.) spricht nach unserer Auffassung nichts.

Wir würden in diesem Zuge den Piloten gerne die individuelle Nutzung der Startgelände auch in Baden-Württemberg ermöglichen und bitten diesbezüglich um Mitteilung. Es ist argumentativ nicht vermittelbar, dass Piloten legal mit dem Motorschirm oder dem UL starten dürfen, während motorloses Gleitschirmfliegen verboten sein soll.

Gerne hören wir von Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen vom Tegernsee

Björn Klaassen
Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV)
Referat Flugbetrieb / Stellv. Geschäftsführer

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee
Telefon: 08022/9675-10
Telefax: 08022/9675-99
E-Mail: bjoern.klaassen@dhvmail.de
Website: www.dhv.de
Facebook: www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbandeV/

Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
39.000 Mitglieder – 310 Mitgliedsvereine – 130 Flugschulen
Beauftragter des Bundesverkehrsministers
DHV e.V. - German Paragliding Federation and Hang Gliding Federation
39.000 Members - 310 Clubs - 130 Flying Schools
Official delegate from the Ministry of Transport